

1006 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 09 22

Regierungsvorlage**VERTRAG****zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen**

Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland, in dem Wunsche, Fragen der Amtshaftung in den beiderseitigen Beziehungen zu regeln, haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Angehörige des einen Vertragsstaates können nach den im anderen Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Amtshaftung unter den gleichen Bedingungen Ansprüche geltend machen wie die Angehörigen des anderen Vertragsstaates.

Artikel 2

(1) Wer Angehöriger eines Vertragsstaates im Sinne dieses Vertrages ist, bestimmt sich nach dem Recht dieses Vertragsstaates.

(2) Angehörige eines Vertragsstaates im Sinne dieses Vertrages sind auch juristische Personen und andere parteifähige Gebilde, die ihren tatsächlichen und, wenn ein solcher bestimmt ist, ihren satzungsmäßigen Sitz in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten haben oder, wenn ein Sitz nicht besteht, dort gelegen sind.

(3) Die Regierungen der Vertragsstaaten können diesen Vertrag durch Vereinbarung auf Staatenlose ausdehnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem der beiden Vertragsstaaten haben.

Artikel 3

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 4

Das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

Artikel 5

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. Er findet Anwendung, wenn das schädigende Verhalten nach dem Inkrafttreten des Vertrages stattgefunden hat.

Artikel 6

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie dem anderen Staat notifiziert wurde.

(2) Tritt der Vertrag infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die Fälle weiter, in denen das schädigende Verhalten vor Außerkrafttreten des Vertrages stattgefunden hat.

Geschehen zu Bonn, am 3. November 1977 in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Willibald P. Pahr m. p.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Genscher m. p.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen ist ein gesetzändernder und gesetzergänzender Staatsvertrag, nichtpolitischen Charakters. Da die einzelnen Vertragsbestimmungen von den zur Vollziehung berufenen Organen unmittelbar angewendet werden können, bedarf der Vertrag zu seiner Erfüllung nicht der Erlassung weiterer gesetzlicher Vorschriften. Er kann daher generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden.

Gemäß dem § 7 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, steht Ausländern ein Ersatzanspruch auf Grund dieses Bundesgesetzes nur insoweit zu, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. In der österreichischen Lehre und Praxis wurde diese Bestimmung stets so ausgelegt, daß nicht das im § 33 ABGB verankerte Prinzip der formellen Gegenseitigkeit, sondern die materielle Gegenseitigkeit verlangt wird (vgl. Walter — Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechtes, 2. Auflage, 1978, Seite 318, Loebenstein — Kaniak, Kommentar zum Amtshaftungsgesetz, Seite 99 sowie die Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 14. Oktober 1954, Evidenzblatt 1955, Nr. 1). Eine gleichartige Rechtslage besteht auch in der Bundesrepublik Deutschland. Allerdings läßt nach deutschem Recht der Ausschluß der „Staatshaftung“ die persönliche Haftung des Organs unberührt.

Derzeit ist die materielle Gegenseitigkeit im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich nicht gegeben. Dies hat in der Praxis wiederholt zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt, die geeignet waren, das Ansehen Österreichs als Fremdenverkehrsland zu beeinträchtigen. Diesem Mangel soll durch den vorliegenden Vertrag, zu dem auch den Ländern im Sinne des Art. 10 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, abgeholfen werden.

Die Kernbestimmung des Vertrages besteht darin, daß Angehörige des einen Vertragsstaates nach den im anderen Vertragsstaat geltenden

Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Amtshaftung unter den gleichen Bedingungen Ansprüche geltend machen können, wie die Angehörigen des anderen Vertragsstaates. Der Vertrag wurde am 3. November 1977 in Bonn unterzeichnet.

Hinsichtlich der zu erwartenden Mehrausgaben kann derzeit keine sichere Aussage gemacht werden, weil dies von den konkreten Amtshaftungsfällen österreichischer Organe gegenüber Angehörigen der Bundesrepublik Deutschland abhängen wird.

Besonderer Teil

Zu Art. 1:

Diese Bestimmung bewirkt die Gleichstellung der Angehörigen der Vertragsstaaten und statuiert damit die vom § 7 des Amtshaftungsgesetzes verlangte materielle Gegenseitigkeit. Die Formulierung „nach den im anderen Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Amtshaftung“ ist bewußt weit gehalten. Die Erläuterungen in der Drucksache 82/78 des Deutschen Bundesrates (Denkschrift zum Vertrag) führen dazu aus:

„Die durch Art. 1 bewirkte Gleichstellung der Angehörigen der Vertragsstaaten soll nicht nur Amtshaftungsansprüche gegen die Vertragsstaaten selbst betreffen. Sie soll vielmehr in gleicher Weise auch für Ansprüche gelten, die auf Amtspflichtverletzungen von Bediensteten der Gebietskörperschaften der Vertragsstaaten gestützt und gegen diese Gebietskörperschaften geltend gemacht werden. So sollen auch die Rechtsvorschriften, die in den deutschen Bundesländern Amtshaftungsansprüche vom Erfordernis der Gegenseitigkeit abhängig machen, im Verhältnis zu Österreich ihre Gültigkeit verlieren.“

Für den österreichischen Rechtsbereich sind diese Feststellungen entbehrlich, weil gegenüber dem Geschädigten jedenfalls der hinter dem Organ stehende Rechtsträger haftet.

Zu Art. 2:

Dieser Artikel umschreibt, wer als „Angehöriger eines Vertragsstaates“ anzusehen ist. Der Abs. 1 enthält dazu einen Verweis auf die innerstaatliche Rechtsordnung des jeweiligen Vertragsstaates.

Der Abs. 2 stellt klar, daß auch juristische Personen und andere „partiefähige Gebilde“ erfaßt werden. Durch den Begriff „partiefähige Gebilde“ sollen Vermögensträger erfaßt werden, die zwar keine juristischen Personen sind, denen jedoch nach den Vorschriften des Sitzstaates Partiefähigkeit zukommt. Als Beispiele wären hier für den österreichischen Rechtsbereich die Personengesellschaften des Handelsrechtes, die Konkursmasse und die Erbmasse zu nennen.

Der Abs. 2 knüpft bei juristischen Personen und — sofern dies in Betracht kommt — bei partiefähigen Gebilden an den Sitz an. Für den Fall, daß ein satzungsmäßiger Sitz bestimmt ist, muß sowohl dieser als auch der tatsächliche Sitz grundsätzlich in einem der Vertragsstaaten gelegen sein. Damit ist auch der Fall erfaßt, daß der tatsächliche Sitz in einem, der satzungsmäßige Sitz im anderen Vertragsstaat gelegen ist. Für den Fall, daß ein Sitz nicht besteht, kommt es auf die Lage des „partiefähigen Gebildes“ an.

Der Abs. 3 enthält eine Ermächtigung, durch ein Regierungsübereinkommen den persönlichen Geltungsbereich des Vertrages auch auf Staatenlose auszudehnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem der Vertragsstaaten haben. Eine solche Ausdehnung wird erst in Betracht kommen, wenn auch Staatenlose nach dem österreichischen Amtshaftungsrecht berechtigt sein werden; Amtshaftungsansprüche geltend zu machen. Auf Grund der derzeitigen Rechtslage kommt dieser Bestimmung keine Bedeutung zu. Für den Fall einer Änderung der bestehenden Rechtslage hätte jedoch die im Abs. 3 enthaltene Ermächtigung den Vorteil, daß die Ausdehnung des vorliegenden Vertrages auf Staatenlose auf Verordnungsstufe erfolgen könnte.

Zu Art. 3:

Dieser Artikel enthält die übliche Bestimmung hinsichtlich der Geltung des Vertrages für das „Land Berlin“. Der Art. 3 macht es möglich, den Geltungsbereich des Vertrages in Übereinstimmung mit den im Viermächteabkommen vom 3. September 1971 (Anlage IV) erwähnten „festgelegten Verfahren“ auf die Westsektoren Berlins auszudehnen, nach denen auch bisher die Ausdehnung der Verträge zwischen den beiden Parteien erfolgt ist. Der Begriff „Land Berlin“ bezieht sich auf die Westsektoren Berlins.

Die vorgesehene dreimonatige Frist soll den Regierungen der französischen Republik, des

Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Ausdehnung des Vertrages geben, wie es die „festgelegten Verfahren“ (siehe obigen Absatz) vorsehen.

Der Abs. 1 des Teiles II B des Viermächteabkommens vom 3. September 1971 lautet: „Les Gouvernements de la République française, du Royaume-Uni et des Etats-Unis d'Amérique déclarent que les liens entre les secteurs occidentaux de Berlin et la République fédérale d'Allemagne seront maintenus et développés, compte tenu de ce que ces secteurs continuent de ne pas être un élément constitutif de la République fédérale d'Allemagne et de n'être pas gouvernés par elle.“

Zu Art. 4:

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates vom 14. September 1955, BGBl. Nr. 245/1957 betrifft nur die Haftung des jeweiligen Staates für Handlungen seiner Organe auf dem Gebiet des Nachbarstaates. Dieses Abkommen soll durch den vorliegenden Vertrag nicht berührt werden.

Zu den Art. 5 und 6:

Diese Artikel enthalten die üblichen Schlußklauseln. Hinsichtlich des Art. 5 Abs. 2 sollte es nach der bei den Verhandlungen zum Ausdruck gekommenen Auffassung der Vertragsteile darauf ankommen, daß das schädigende Verhalten nach dem Inkrafttreten des Vertrages abgeschlossen wurde. Die Frage der Kausalität ist nach der in Österreich herrschenden Adäquanztheorie zu beurteilen. Dies erscheint im vorliegenden Fall deshalb von Bedeutung, weil die deutsche Seite im Zuge der Verhandlungen darauf hingewiesen hat, daß die genannte Theorie (nach der deutschen Terminologie: „Theorie der adäquaten Verursachung“) in der Bundesrepublik Deutschland für den Bereich des öffentlichen Rechts und damit auch für den Bereich der „Staatshaftung“ grundsätzlich nicht gilt.

Nach der Regelung des Art. 6 Abs. 2 sollen nach der ebenfalls bei den Verhandlungen zum Ausdruck gebrachten Absicht der Vertragspartner im Sinne der oben erwähnten Adäquanztheorie auch kausale Teilakte ausreichen, um die Anwendbarkeit des Vertrages auch nach seiner Kündigung zu bewirken.